

## **Der Reformvertrag von Lissabon**

**Besser für die Bürger.  
Besser für Österreich.  
Besser für Europa.**

**Eine Information des ÖVP-Europaklubs  
im Europäischen Parlament**



Brüssel  
November 2007

## Warum diese Broschüre?

Für den ÖVP-Europaklub im Europäischen Parlament ist der Reformvertrag von Lissabon das richtige Instrument, um die EU für die Herausforderungen der Zukunft zu stärken. Was aber verändert sich nun wirklich für die Bürger, für unser Land und für die Europäische Union? Mit dieser Broschüre wollen wir umfassend über den Inhalt des Vertrags von Lissabon informieren. Wir sind davon überzeugt: Nur eine ehrliche und umfassende Information kann Missverständnisse aufklären, irreführenden Behauptungen effizient entgegentreten und die Bürgerinnen und Bürger zu wirklich Beteiligten machen.

## Der Reformvertrag: Ein großer Erfolg nach langem Bemühen

Der EU-Gipfel von Lissabon am 18. und 19. Oktober 2007 brachte - nach Jahren zäher Verhandlungen und so mancher Rückschläge - die Einigung der Staats- und Regierungschefs aller 27 EU-Länder auf einen neuen Vertragstext, den Vertrag von Lissabon. Durch die Ablehnung des Verfassungsvertrages in Frankreich und den Niederlanden geriet die Europäische Union in eine Krise: Wie sollte es weitergehen? Die Welt um uns herum verändert sich rasant: Die Erweiterung der EU um zwölf neue Mitgliedstaaten, die Herausforderungen der Globalisierung, die Notwendigkeit, in einem intensiven Wettbewerb weltweit nicht nur bestehen zu können, sondern auch erfolgreich zu sein, neue Bedrohungen durch den Klimawandel oder den internationalen Terrorismus machen neue Instrumente für die Europäische Union dringend notwendig.

In den vergangenen fünfzig Jahren seit Gründung der Europäischen Gemeinschaften hat die Europäische Union einen weiten und überaus erfolgreichen Weg zurückgelegt. Die 'Erfolgsgeschichte' der europäischen Einigung ist historisch einmalig und in ihren positiven Auswirkungen nachhaltig. Sie sichert Frieden, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Wohlstand und Stabilität auf unserem Kontinent und ist ein Vorbild für Regionen und Staaten weltweit. Österreich konnte seit seinem EU-Beitritt 1995 in hohem Ausmaß von diesem gemeinsamen Europa profitieren.



Der Präsident des Europäischen Parlaments, Hans-Gert Pöttering,  
Bundesministerin Ursula Plassnik und ÖVP-Europaklubobmann Othmar Karas:

**Der Vertrag von Lissabon stärkt die Bürger, die Parlamente,  
Österreich und Europa!**

## Die richtige Antwort

Mit nunmehr 27 Mitgliedstaaten und den neuen, drängenden Herausforderungen sind die Mittel und Instrumente der ursprünglichen Europäischen Gemeinschaft aber nicht ausreichend. Der neue Vertrag, der bis zu den Europawahlen 2009 in Kraft treten soll, bringt die Europäische Union auf einen neuen Kurs. Er macht die Union sozialer, offener und entscheidungsfähiger. Er sichert die Demokratie in allen Mitgliedstaaten und stärkt die Demokratie auf der europäischen Ebene. Er gibt allen Bürgerinnen und Bürgern mehr Mitspracherecht und stärkt die Rolle der Regionen, der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments.

Der Vertrag von Lissabon macht die Europäische Union zur starken Antwort auf die Herausforderungen von morgen. Er macht uns als Gemeinschaft fit für die Zukunft, mit modernen Mitteln für effiziente Entscheidungen, mit Respekt für den Reichtum unserer Regionen, mit der Garantie gleicher Grundrechte für alle Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa.

## Zehn Punkte für ein starkes Europa

Der ÖVP-Europaklub begrüßt den Vertrag von Lissabon, denn mit ihm werden die wichtigsten Reformen des Verfassungsvertrags umgesetzt:

1. **Das Europäische Bürgerbegehren stärkt die direkte Demokratie**  
- die Bürger werden zu direkt Beteiligten in den europäischen Entscheidungsprozessen.
2. **Die Grundrechtscharta wird rechtsverbindlich**  
- und die Grund- und Menschenrechte der Union für jeden Bürger einklagbar.
3. **Die Subsidiarität wird im neuen Vertrag verankert**  
- nationale Parlamente bekommen ein stärkeres Mitspracherecht, EU-Kompetenzen können auf die nationale Ebene zurückverlagert werden.
4. **Die Mitentscheidung zwischen Europaparlament und Ministerrat wird zur Regel**  
- das bringt Effizienz, schafft Transparenz und vermeidet Blockaden.
5. **Der neue Vertrag schafft ein Europa der sozialen Marktwirtschaft**  
- der ungehinderte 'freie Markt' erhält seinen notwendigen sozialen und ökologischen Rahmen.
6. **Die EU-Kommission wird verkleinert und damit handlungsfähiger.**
7. **Die Europäische Union bekommt einen EU-Außenminister**  
- obwohl er offiziell nicht so heißt, wird er oder sie doch das "Gesicht Europas" in der Welt sein.
8. **Der Klimaschutz wird zum neuen EU-Ziel**  
- die Europäische Union nimmt damit den Kampf gegen den Klimawandel gemeinsam auf.
9. **Die Energiepolitik wird zur neuen EU-Kompetenz**  
- und betont die Förderung der erneuerbaren Energien und der Versorgungssicherheit.
10. **Die Europäische Union bekommt eine eigene Rechtspersönlichkeit.**

Die Zeit ist reif für einen Schritt in die Zukunft. Denn die Zukunft Österreichs in einer starken gemeinsamen Europäischen Union ist auch die Zukunft unserer Kinder und Enkel. Wir tragen heute die Verantwortung für morgen - und in diesem Sinne ist der Vertrag von Lissabon das richtige Instrument, damit wir auch morgen eine starke Gemeinschaft sein können.



**Mag. Othmar Karas MEP**

*Obmann des ÖVP-Europaklubs im Europäischen Parlament*

*Vizepräsident der EVP-ED Fraktion im Europäischen Parlament*

### Für weitere Fragen sind die Mitglieder des ÖVP-Europaklubs immer für Sie da:

Mag. Othmar **Karas** MEP, tel.: +32-2-284-5627, [othmar.karas@europarl.europa.eu](mailto:othmar.karas@europarl.europa.eu)

Univ. Prof. Dr. Reinhard **Rack** MEP, tel.: +32-2-284-5773, [reinhard.rack@europarl.europa.eu](mailto:reinhard.rack@europarl.europa.eu)

Agnes **Schierhuber** MEP, tel.: +32-2-284-5741, [agnes.schierhuber@europarl.europa.eu](mailto:agnes.schierhuber@europarl.europa.eu)

Dr. Paul **Rübig** MEP, tel.: +32-2-284-5749, [paul.ruebig@europarl.europa.eu](mailto:paul.ruebig@europarl.europa.eu)

Dr. Richard **Seeber** MEP, tel.: +32-2-284-5468, [richard.seeber@europarl.europa.eu](mailto:richard.seeber@europarl.europa.eu)

Dr. Hubert **Pirker** MEP, tel.: +32-2-284-5766, [hubert.pirker@europarl.europa.eu](mailto:hubert.pirker@europarl.europa.eu)

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Wie macht der neue Vertrag die EU bürgernäher, handlungsfähiger, demokratischer und transparenter?</b>	<b>7</b>
1. Die EU wird demokratischer	7
2. Die EU wird bürgernäher	8
3. Die EU wird umweltbewusster und schlagkräftiger	8
4. Die EU wird handlungsfähiger	9
<b>II. Die Änderungen durch den Vertrag von Lissabon im Detail</b>	<b>11</b>
<b>1. Weiterentwicklung der EU durch den Vertrag von Lissabon</b>	<b>11</b>
Ist der Vertrag von Lissabon nicht das gleiche wie der Verfassungsvertrag?	11
Keine Verfassungssymbole	11
Verleihung einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit an die EU	11
Gibt es jetzt künftig EU-Gesetze?	11
Vorrang des Unionsrechts	11
Wie können die EU-Verträge künftig geändert werden?	12
Kann ein Land aus der EU austreten?	12
<b>2. Die EU-Kommission</b>	<b>12</b>
Eine schlankere EU-Kommission...	12
...und eine Stärkung der Kommissionspräsidenten	12
Der EU-Außenminister	13
<b>3. Der Europäische Rat</b>	<b>13</b>
Der Europäische Rat wird zur EU-Institution	13
Ein gewählter Präsident für den Europäischen Rat	13
<b>4. Der Ministerrat der EU</b>	<b>13</b>
Einführung einer 18-monatigen Teampräsidentschaft	13
Wie entscheidet künftig der Ministerrat?	13
Was bedeutet qualifizierte Mehrheit?	14
Wie funktioniert die 'doppelte Mehrheit' im Ministerrat?	14
Was ist diese Ioannina-Klausel?	14
<b>5. Das Europaparlament</b>	<b>14</b>
Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments	14
Größerer Einfluss bei der Wahl des Kommissionspräsidenten	15
Sitzverteilung im Europäischen Parlament	15
<b>6. Mehr Rechte für die Bürger</b>	<b>15</b>
Was bringt die Grundrechtscharta für die Bürger?	15
Einführung des Europäischen Bürgerbegehrens	15

<b>7. Mehr - und auch weniger - Kompetenzen für die EU</b>	<b>16</b>
Bekommt die EU mit dem Vertrag von Lissabon neue Kompetenzen?	16
Kann die EU eigentlich auch Kompetenzen zurückgeben?	16
Und wer ist jetzt genau wofür zuständig?	16
Klarere Bestimmungen für die Daseinsvorsorge	16
<b>8. Mehr Rechte für die nationalen Parlamente</b>	<b>17</b>
Auch mal Nein sagen können - rechtzeitig!	17
Einspruch gegen Übergang zur Qualifizierten Mehrheit	17
<b>9. Die Kommunen</b>	<b>17</b>
Kommunales Selbstverwaltungsrecht	17
Kontrolle des Subsidiaritätsprinzip gilt auch für die kommunale Ebene	17
Soziale Marktwirtschaft als Unionsziel	17
Daseinsvorsorge	18
<b>10. Die soziale Dimension der EU</b>	<b>18</b>
Wird die Europäische Union sozialer?	18
Soziale Grundrechte	18
Sozialpartner auf EU-Ebene	18
Soziale Sicherung	18
Daseinsvorsorge	19
<b>11. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)</b>	<b>19</b>
Wofür ist die EU zuständig?	19
Wie wird entschieden?	19
Bessere Koordination und Konsultation in der Außenpolitik	19
Wird es auch weiterhin eine eigenständige österreichische Außenpolitik geben?	19
Greift die EU in Bereiche der Nationalen Sicherheit ein?	19
Der EU-Außenminister	19
Europäischer Auswärtiger Dienst	20
Einführung einer Solidaritätsklausel	20
Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik	20
Möglichkeit einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik	20
<b>12. Innere Sicherheit und Justizpolitik</b>	<b>20</b>
Was ändert sich bei der Justizpolitik?	20
Schutz der Außengrenzen	20
Asylpolitik	21
Migration	21
Solidaritätsgrundsatz und Lastenausgleich	21
Bessere Operative Zusammenarbeit	21
Polizeiliche Zusammenarbeit	21
Europol	21
Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen	22
Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	22
Eurojust	22
Europäische Staatsanwaltschaft	22
Vereinfachte Möglichkeit zur verstärkten Zusammenarbeit	22

<b>13. Umweltpolitik und Klimaschutz</b>	<b>23</b>
Umweltpolitik bleibt in Mitentscheidung	23
Umweltschutz	23
Kampf gegen den Klimawandel neues EU-Ziel	23
Energiepolitik und Umweltschutz	23
<b>14. Energiepolitik</b>	<b>23</b>
Ein eigenes Energie-Kapitel im Vertrag	23
Mehr Solidarität in Energiefragen	23
<b>15. Landwirtschaftspolitik und ländlicher Raum</b>	<b>24</b>
Mitentscheidung des Europäischen Parlaments	24
Ausnahmen von der Mitentscheidung	24
<b>16. Regionalpolitik</b>	<b>24</b>
Struktur- und Kohäsionsfonds	24
<b>17. Der Binnenmarkt</b>	<b>24</b>
Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb:	24
<b>18. Die Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik</b>	<b>24</b>
Der freie Wettbewerb in der EU	24
Verbesserungen hinsichtlich der Steuerung des Euro	24
<b>19. Der EU-Haushalt</b>	<b>25</b>
Mehr Rechte für das Europaparlament beim Haushaltsverfahren	25
<b>20. Die Erweiterung der Union</b>	<b>25</b>
Werte statt nur Prinzipien	25
<b>21. Ist eine Volksabstimmung notwendig?</b>	<b>25</b>

# **I. Wie macht der neue Vertrag die EU bürgernäher, handlungsfähiger, demokratischer und transparenter?**

## **I. Die EU wird demokratischer**

- Die Europäische Union ist eine **Gemeinschaft von 27 demokratischen Staaten**. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Kontrolle müssen daher nicht nur in den EU-Mitgliedstaaten selbst, sondern auch auf EU-Ebene, also bei allen Entscheidungen, die von den EU-Institutionen getroffen werden, ganz oben stehen.
- Die **Verfahren und Entscheidungen in der EU werden schneller und effizienter**. Der Vertrag von Lissabon sorgt für eine schlanke Verwaltung und moderne Instrumente, damit die Europäische Union rasch und effizient handeln kann. Apropos: Wussten Sie, dass allein die Stadt Wien rund 65.000 Beamte und Angestellte hat, während in allen EU-Institutionen insgesamt nur rund 24.000 Beamte arbeiten, die sämtliche Bereiche des EU-Rechts abdecken?
- Das **Europäische Parlament** ist die einzige direkt von den Bürgern gewählte europäische Institution. Mit dem Vertrag von Lissabon erhält das Parlament praktisch volle Mitwirkung in der europäischen Gesetzgebung. Das Verfahren der Mitentscheidung, also der gleichberechtigten Entscheidung von Parlament und Rat über neue EU-Regeln, wird zum Regelfall. Damit bekommt das Europäische Parlament eine größere Kompetenz im Rechtsetzungsprozess. Das bringt mehr Kontrolle, mehr Demokratie und vor allem auch mehr Öffentlichkeit: Verhandlungsdokumente und -abläufe sind im Europaparlament für jeden Bürger in jeder EU-Sprache zugänglich.
- Mit dem Vertrag von Lissabon wird auch die **Sitzverteilung im Europäischen Parlament** neu geregelt. Erfolg für Österreich: Trotz einer Verringerung der Gesamtzahl der Europaabgeordneten auf 751 erhalten wir mit dieser Regelung schon mit den Europawahlen 2009 **einen Sitz mehr als bisher** (19 Mandate statt 18) und **sogar zwei Sitze mehr als nach dem Nizza-Vertrag**, der ohne den Reformvertrag ab 2009 gegolten hätte!
- Auch die **nationalen Parlamente** bekommen einen größeren Einfluss auf europäische Entscheidungen: In Zukunft kann das österreichische Parlament **Einspruch gegen Vorschläge der Europäischen Kommission** erheben, wenn ein Vorhaben in – unsere – nationale Kompetenz eingreift oder das Subsidiaritätsprinzip verletzt. Wenn eine einfache Mehrheit der nationalen Parlamente aller 27 Mitgliedstaaten das auch so sieht, muss die EU-Kommission diesen Einspruch der nationalen Parlamente an Rat und Europaparlament weiterleiten. Rat und Europaparlament müssen über diesen Einspruch noch vor der ersten Lesung im Parlament abstimmen. Wenn einer der beiden EU-Gesetzgeber dem Einspruch stattgibt, ist der Vorschlag vom Tisch. **Das stärkt die Rolle der nationalen Parlamente und gibt ihnen eine direkte Mitsprachemöglichkeit während des EU-Gesetzgebungsprozesses!** In Österreich erhofft und erwartet sich der ÖVP-Europaklub, dass auch die regionalen Parlamente, also unsere Landtage, der Städtebund und der Gemeindebund in die Erarbeitung eines allfälligen Subsidiaritätsvorbehalts eingebunden werden.
- Das **Subsidiaritätsprinzip** für die Mitgliedstaaten sowie die besondere Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Regionen und der Gemeinden wird im Vertrag von Lissabon ausdrücklich anerkannt.

- Die EU muss die politischen und verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der Mitgliedstaaten und deren nationale Identität respektieren. **Österreich bleibt daher rot-weiß-rot!** Die Artikel zur Neutralität im Bundesverfassungsgesetz Österreichs bleiben durch den Vertrag von Lissabon unangetastet. Auch militärische EU-Aktionen sind nur nach den Grundsätzen der UN-Charta möglich, nötig dafür ist ein Mandat des UNO-Sicherheitsrats, der OSZE oder des Europäischen Rats. Österreich kann nicht zur Teilnahme an militärischen Aktionen verpflichtet werden! **Die Solidaritätspflicht sorgt aber dafür, dass Mitgliedstaaten in Krisen- oder Katastrophenfällen von der EU geholfen werden muss.**
- Der Vertrag von Lissabon **garantiert und verbessert die Handlungsfähigkeit der größer gewordenen Union.** Das ist die Grundlage dafür, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft gehört und angenommen werden können.

## 2. Die EU wird bürgernäher

- Die Europäische Union stellt mit dem Vertrag von Lissabon den Bürger und seine Rechte in den Mittelpunkt.
- Erstmals kann durch ein **europäisches Volksbegehren** (über 1 Mio. Unterschriften) ein europäisches Gesetzgebungsverfahren angeregt werden. Die EU hat derzeit knapp 500 Millionen Bürgerinnen und Bürger, bereits ein fünftel Prozent (0,2 %) von ihnen reicht also aus, um die Europäische Union proaktiv zu verbessern: Das stärkt die unmittelbare Demokratie in der EU und macht die Bürger zu direkt Beteiligten!
- Die **Charta der Grundrechte** gibt den Europäischen Bürgern bis hin zum Europäischen Gerichtshof einklagbare Rechte (nur Großbritannien und - bislang - Polen haben hier auf Ausnahmebestimmungen bestanden und machen ihre Bürger damit zu 'Bürgern zweiter Klasse'). Durch die Charta der Grundrechte werden nun eine Reihe von bekannten und neuen Ansprüchen grundrechtlich gewährleistet: Menschenrechte, Grundrechte für Ältere, Kinder und Familien sowie das Thema der sozialen Grundrechte. Die EU-Grundrechte-Agentur hat ihren Sitz in Wien, die Europäische Union selbst wird nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten.

## 3. Die EU wird umweltbewusster und schlagkräftiger

- Es gibt viele Bereiche, in denen sich die Bürger heute **mehr Europa** wünschen: **Beim Klimaschutz, in der Energiepolitik oder bei der inneren und äußeren Sicherheit.** Ein Mehr an Europa, ein stärkeres und gemeinsames Handeln der Europäischen Union ist tatsächlich in diesen Bereichen notwendig. Der Vertrag von Lissabon stellt aber sicher, dass es **mehr Europa nur dort gibt, wo wir es tatsächlich auch brauchen!**
- Der **Klimawandel** ist eine der größten Bedrohungen für unseren Planeten und für alle Menschen. Daher wird der Klimaschutz auch zur neuen **Zielvorgabe für die Europäische Union.** Eine Rechtsgrundlage für den Klimaschutz gibt der EU die Möglichkeit, gemeinsam zu handeln - denn der Klimawandel macht an den Grenzen nicht halt und alleine wäre jeder Staat überfordert und zu schwach, um wirklich eine Änderung zu bewirken.

- Auch in der **Energiepolitik** wird es künftig mehr Europa geben. Die EU wird gemeinsame Anstrengungen setzen, damit wir unseren Energiebedarf in Zukunft vermehrt aus eigener Kraft decken können. Das betrifft zum Beispiel die verstärkte **Förderung erneuerbarer Energien**: Bis 2020 sollen zwanzig Prozent des EU-Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energien kommen. Wir wollen auch gemeinsam dafür sorgen, dass sie Treibhausgase bis zu diesem Datum um ebenfalls 20 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 abgesenkt werden. In der Frage der **Sicherheit der Energieversorgung** wird die EU künftig ebenfalls mehr tun: Wir müssen sicherstellen, dass unsere Energieversorgung gewährleistet ist: Nur ein starkes und gemeinsames Europa kann sich erfolgreich gegenüber unseren Energielieferanten durchsetzen!
- Vor allem bringt der Vertrag von Lissabon ein **größeres Maß an innerer wie äußerer Sicherheit**, beispielsweise durch eine kohärentere Außen- und Sicherheitspolitik, eine bessere Kooperation im **Kampf gegen den Terrorismus** oder eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Die Bürger erwarten sich zu Recht mehr Schlagkraft gegen den Terror, die organisierte Kriminalität und Schlepperei und Menschenhandel. Hier kann die Europäische Union mit dem Vertrag von Lissabon mehr leisten - im Interesse der Sicherheit aller Bürger!
- Europa ist heute zwar schon ein 'Global Payer' (die EU ist der größte Geber in der Entwicklungshilfe), aber noch nicht wirklich ein politischer **'Global Player'**. Schon vor Jahren hat der damalige US-Außenminister Kissinger nach 'einer Telefonnummer' gefragt, wenn er mit Europa telefonieren möchte. Mit dem Vertrag von Lissabon wird diese Lücke geschlossen: **Der EU-Außenminister kommt**. Zwar wird er offiziell "Hoher Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" heißen, in seiner Tätigkeit aber klar der EU-Außenminister sein. **Damit spricht die EU endlich mit einer Stimme nach außen, wird handlungsfähiger und bekommt auf der Weltbühne sein wirkliches Gewicht.**

#### 4. Die EU wird handlungsfähiger

- Die Europäische Union erhält eine eigene **Rechtspersönlichkeit**, das war bislang nicht der Fall.
- **Entscheidungen im Ministerrat können künftig einfacher fallen**, Blockaden sind nicht mehr so leicht möglich: Für die meisten Entscheidungen gilt künftig das "Prinzip der doppelten Mehrheit". Eine solche Mehrheit ist dann erreicht, wenn mindestens 55 Prozent der Mitgliedstaaten (derzeit also 15 Länder) zustimmen, die gleichzeitig 65 Prozent der Gesamtbevölkerung der EU vertreten. Unter bestimmten Voraussetzungen (Ioannina-Klausel) kann auch bei Erreichen dieser doppelten Mehrheit ein Beschluss verzögert - aber nicht verhindert - werden. **Dieses System schafft eine faire Balance zwischen den Interessen der Großen und den Rechten der mittleren und kleineren Staaten.**
- **Ein neuer Ratspräsident**, bestellt auf zweieinhalb Jahre, bereitet künftig die Tagungen des Europäischen Rates vor und leitet sie. Dieser "EU-Präsident" soll so eine bessere Identifikation mit der EU auch über Personen ermöglichen. Der Europäische Rat selbst tritt viermal pro Jahr zu regulären Sitzungen zusammen.
- Die **EU-Kommission wird ab 2014 verkleinert**, die Zahl der Kommissionsmitglieder beträgt ab dann zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten, nach derzeitigem Stand also 18 Mitglieder. Ein Rotationsprinzip stellt dabei sicher, dass kein Mitgliedsland benachteiligt wird - und große, mittlere und kleine Staaten im gleichen Rhythmus an die Reihe kommen.

- Auch das **Europäische Parlament wird verkleinert**, ab 2009 sinkt die Zahl seiner Mitglieder auf 751 ab. Die Österreicher und Österreicherinnen werden aber ab 2009 19 Mandate, also ein Mandat mehr als heute und zwei Mandate mehr als nach dem alten Vertrag von Nizza, vergeben können.
- In der Europäischen Union wird mit dem Vertrag von Lissabon nicht nur das Subsidiaritätsprinzip gestärkt, sondern auch eine **klarere Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union** getroffen. Das ermöglicht, dass es europäische Gesetzgebung nur dort gibt, wo wir sie wirklich brauchen.
- Vor allem wird die **Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für Daseinsvorsorge** klargestellt: Es ist also alleinige Verantwortung Österreichs, wie mit dem öffentlichen Nahverkehr, der Wasserversorgung, den sozialen Diensten und der Gesundheitsversorgung Österreichs umgegangen wird. **Die Panikmache mit dem "Ausverkauf des österreichischen Wassers durch Brüssel" ist also endgültig widerlegt.** Klarer als bisher wird die Verantwortung der kommunalen und der regionalen Verwaltung für diese Dienste betont.

## **II. Die Änderungen durch den Vertrag von Lissabon im Detail**

### **I. Weiterentwicklung der EU durch den Vertrag von Lissabon**

#### **Ist der Vertrag von Lissabon nicht das gleiche wie der Verfassungsvertrag?**

Nein, die neue Vertragsgrundlage der EU ist keine Verfassung. Statt eines Verfassungsvertrags wird es künftig zwei Verträge geben, den *Vertrag über die Europäische Union (EUV)* und den *Vertrag über die Arbeitsweise der Union (VAU)*. In diesen beiden Verträgen wird die Bezeichnung *Gemeinschaft* durchgängig durch den Ausdruck *Union* ersetzt. Rechtlich sind beide Verträge gleichrangig. Das ursprüngliche Konzept, wonach alle geltenden Verträge aufgehoben und durch einen einheitlichen Text ersetzt werden, wird aber fallen gelassen. Damit wird leider auch die Lesbarkeit und Verständlichkeit für die Bürger kompliziert - eines der Hauptanliegen des Verfassungsvertrags!

#### **Keine Verfassungssymbole**

Die Symbole der Europäischen Union, also die blaue EU-Flagge mit den zwölf Sternen, das EU-Motto und die Europahymne, finden keine Erwähnung im neuen Vertrag mehr. Das bedeutet aber nicht, dass sie dadurch aus der gelebten Realität Europas verschwinden werden! Auch die Präambel des Verfassungsvertrags, an der sich bereits im Verfassungskonvent heftige Debatten über einen möglichen Gottesbezug entzündet hatten, wird nicht im neuen Vertrag enthalten sein. Lediglich der Verweis auf das "kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben", wird in die Präambel des Vertrags über die Europäische Union integriert. Sehr bedauerlich ist aber, dass mit dem Wegfall der Präambel auch der Hinweis entfällt, dass die Verträge im Namen der Bürger und Bürgerinnen verfasst wurden!

#### **Verleihung einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit an die EU**

Die Europäische Union erhält ihre eigene Rechtspersönlichkeit. Damit kann die EU künftig internationale Abkommen und Verträge aushandeln und internationalen Organisationen beitreten. Im Gegensatz zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft besaß die Europäische Union bisher keine Vertragsabschlusskompetenz, sie konnte daher nicht selbst mit Dritten Verträge abschließen.

#### **Gibt es jetzt künftig EU-Gesetze?**

Nein, die Bezeichnung der EU-Gesetzgebungsakte bleibt gleich, sie werden wie bisher Verordnung, Richtlinie und Entscheidung heißen und nicht wie im Verfassungsvertrag vorgesehen Gesetz, Rahmengesetz und Beschluss. Damit ändert sich zwar nichts an der grundsätzlichen Hierarchie der EU-Normen sowie ihrer Gültigkeit und rechtlichen Implementierung in den EU-Mitgliedstaaten, die 'einfacheren', weil verständlicheren Bezeichnungen kommen aber nicht.

#### **Vorrang des Unionsrechts**

Auch am grundsätzlichen Vorrang des EU-Rechts vor nationalem Recht ändert sich nichts. Eine Erklärung zum Vertrag verweist auf die bestehende Rechtstradition und den damit implizit verbundenen höheren rechtlichen Rang des Unionsrechts im Vergleich zu nationalem Recht.

## **Wie können die EU-Verträge künftig geändert werden?**

Der Vertrag von Lissabon sieht vor, dass künftig wie bisher die Regierung jedes Mitgliedstaates, aber nun auch das Europäische Parlament oder die Kommission dem Rat jederzeit Entwürfe zur Änderung des Vertrages vorlegen können. Der Rat, also die Mitgliedstaaten, bleiben jedoch weiterhin die 'Herren der Verträge', Vertragsänderungen können also nur durch den Rat selbst erfolgen.

Die Vorbereitung einer Vertragsänderung erfolgt im Regelfall durch die Einberufung eines Konvents von Vertretern der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der Kommission. Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments aber auch beschließen, keinen Konvent einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest. Jede Vertragsänderung, gleich ob durch Konvent oder Regierungskonferenz ausgearbeitet, muss von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Der Vertrag von Lissabon sieht aber auch die Möglichkeit für eine vereinfachte Reform der Verträge vor: Eine Weiterentwicklung der Entscheidungsverfahren im Rat, eine Stärkung der Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments oder die Reform von bestimmten internen Politiken können künftig auch ohne die Einberufung eines Konvents oder einer Regierungskonferenz erfolgen. Damit kann die EU schneller und einfacher auf neue Situationen reagieren und in ihren Entscheidungsstrukturen besser werden. Solche Beschlüsse müssen einstimmig im Europäischen Rat erfolgen und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

## **Kann ein Land aus der EU austreten?**

Ja, erstmals sieht der Reformvertrag explizit auch die Möglichkeit eines freiwilligen Austritts aus der EU vor. Nachdem das betroffene Land seine Austrittsabsicht mitgeteilt hat, müssen beide Seiten – der austretende Staat und die EU – ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aushandeln.

## **2. Die EU-Kommission**

### **Eine schlankere EU-Kommission...**

Heute hat die EU-Kommission 27 Mitglieder, aus jedem Staat eines. Dieses Gremium ist zu groß geworden, Entscheidungen fallen zu langsam und die Zuständigkeiten der Kommissare sind zu stark aufgesplittet. Der Vertrag von Lissabon sieht vor, dass ab 2014 die Zahl der Kommissionsmitglieder, einschließlich des Kommissionspräsidenten und des EU-Außenministers, bei zwei Dritteln der Zahl der EU Mitgliedstaaten liegen soll. Das wären derzeit also 18 Kommissare. Ein rotierendes System legt die Besetzung der Kommissarsposten fest und stellt sicher, dass kein Mitgliedsland benachteiligt wird: Große, mittlere und kleine Staaten kommen im gleichen Rhythmus an die Reihe.

### **...und eine Stärkung der Kommissionspräsidenten**

Wer Kommissionspräsident wird, hängt künftig eindeutig vom Ergebnis der Europawahlen ab. Bislang hatte das Parlament nur ein nachgeordnetes Zustimmungsrecht, wenn zuvor im Europäischen Rat von den Staats- und Regierungschefs ein Kandidat mit qualifizierter Mehrheit ernannt wurde. Jetzt schlägt der Europäische Rat zwar weiterhin einen Kandidaten vor, dessen politische Zugehörigkeit sich an der Zusammensetzung des Europaparlaments orientieren muss. Wenn das Europäische Parlament diesen Kandidaten nicht wählt, muss der Europäische Rat innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten benennen. Damit werden nicht nur die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments, sondern auch die demokratische Legitimation des Kommissionspräsidenten gestärkt.

## **Der EU-Außenminister**

Ab 2009 wird die Funktion eines „Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ eingerichtet. Dieser Hohe Vertreter wird gleichzeitig Mitglied und Vizepräsident der Kommission sowie Vorsitzender des EU-Außenministerrates sein. Der EU-Außenminister führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Er besitzt ein Initiativrecht zum Vorschlag neuer EU-Bestimmungen und -Entscheidungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

## **3. Der Europäische Rat**

### **Der Europäische Rat wird zur EU-Institution**

Bisher gab es in der EU drei entscheidende Institutionen: Ministerrat, Europaparlament und Kommission. Künftig bildet der Europäische Rat, also das Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs, den vierten Eckpunkt eines 'institutionellen EU-Rechtecks'.

### **Ein gewählter Präsident für den Europäischen Rat**

Im Europäischen Rat selbst wird das System der rotierenden EU-Ratspräsidentschaft abgeschafft. Künftig soll dem Organ der EU-Staats- und Regierungschefs ein für zweieinhalb Jahre gewählter Präsident vorsitzen, der einmal wiedergewählt werden kann. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Europäischen Rates. Der Ratspräsident bereitet die Tagungen des Europäischen Rates vor und leitet sie und gibt ebenso wie der EU-Außenminister der EU ein identifizierbares Gesicht.

## **4. Der Ministerrat der EU**

### **Einführung einer 18-monatigen Teampräsidentschaft**

Die Ministerräte werden künftig nicht länger von einer halbjährlich wechselnden Präsidentschaft geführt, sondern durch eine Teampräsidentschaft ersetzt. Die konkrete Ausgestaltung der Vorsitzrotation muss noch durch einen Beschluss des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit festgelegt werden. Vorgesehen ist, dass künftig eine Teampräsidentschaft für 18 Monate die Leitung der Ratsitzungen übernimmt: Dieses Team besteht aus drei Mitgliedstaaten, die ihre Arbeitsprogramme aufeinander abstimmen und den Vorsitz in allen Ratsformationen, im Ausschuss der Ständigen Vertreter sowie in den vorbereitenden Gremien des Rates für jeweils sechs Monate übernehmen. Die Mitglieder der Teampräsidentschaft können untereinander auch eine andere Aufgabenteilung festlegen.

### **Wie entscheidet künftig der Ministerrat?**

Die Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit wird zum Regelfall, also zum so genannten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Dieses Verfahren begründet gleichzeitig auch das Mitentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments. In insgesamt 181 Politikbereichen fallen künftig Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit. Neu dabei sind insbesondere weite Bereiche der Gemeinsamen Agrarpolitik, die Polizeiliche und Justitielle Zusammenarbeit, die Gemeinsame Verkehrspolitik, die Asylpolitik, die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten, die Kontrolle an den EU-Außengrenzen sowie der diplomatische und konsularische Schutz. Der Ministerrat kann auch für bestimmte Teile der Sozialpolitik, der Umweltpolitik sowie für Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug den Übergang von der Einstimmigkeit zur Qualifizierten Mehrheit beschließen. Im letztgenannten Fall besitzt jedes nationale Parlament ein

sechsmonatiges Widerspruchsrecht. Für alle übrigen Politikbereiche der Union – außer bei militärischem oder verteidigungspolitischem Bezug – kann nur der Europäische Rat diesen Übergang beschließen, hier hat in jedem Fall jedes nationale Parlament ein sechsmonatiges Widerspruchsrecht.

### **Was bedeutet qualifizierte Mehrheit?**

Noch bis 2014 müssen Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat nach dem Verfahren des Nizza-Vertrags gefällt werden. Dabei ist eine dreifache Mehrheit notwendig: Eine qualifizierte Mehrheit der gewichteten Stimmen und eine Mehrheit der Staaten, die - auf Antrag eines Mitgliedstaates - auch als drittes Element 62 Prozent der Bevölkerung der EU vertreten müssen. Ab 2014 treten die neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon in Kraft, nach denen nur mehr eine doppelte Mehrheit notwendig ist: 55 Prozent der Mitgliedstaaten und 65 Prozent der Bevölkerung für eine Entscheidung nötig (mehr dazu siehe unten). Das neue Abstimmungsverfahren der doppelten Mehrheit wird die Entscheidungsfähigkeit der EU stärken, da es die Bildung konstruktiver Mehrheiten im Rat fördert und die Zahl potenzieller Sperrminoritäten verringert.

### **Wie funktioniert die 'doppelte Mehrheit' im Ministerrat?**

Ab November 2014 gilt ein Beschluss als mit qualifizierter Mehrheit gefasst, wenn 55 Prozent der Mitgliedstaaten (nach derzeitigem Stand also 15 EU-Länder) zustimmen und wenn diese gleichzeitig 65 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren. Die Sperrminorität im Rat wird mit 4 Mitgliedstaaten festgelegt. Bis März 2017 kann ein Mitgliedstaat aber im Einzelfall auch eine Abstimmung nach dem 'alten' Verfahren des Nizza-Vertrags beantragen.

### **Was ist diese Ioannina-Klausel?**

Bei knappen Entscheidungen im Ministerrat können entweder 10 Mitgliedstaaten oder so viele, wie 26,3 % der EU-Bevölkerung vertreten, gemäß der Ioannina-Klausel die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens verlangen. Ab April 2017 können dies im Rahmen eines vereinfachten Überprüfungsverfahrens gemäß der Ioannina-Klausel 8 Mitgliedstaaten oder 19,3 % der EU-Bevölkerung verlangen. Die Ioannina-Klausel kann Entscheidungen im Ministerrat aber nur um kurze Zeit - eben zur Überprüfung des Inhalts und zur Ausräumung noch bestehender Probleme - verzögern. Eine Verhinderung einer Entscheidung ist aber nicht möglich.

## **5. Das Europaparlament**

### **Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments**

Das Mitentscheidungsverfahren wird zum Regelfall der EU-Gesetzgebung: In allen Bereichen, in denen der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, bekommt das Europäische Parlament ein Mitentscheidungsrecht. Das bedeutet, dass das Europaparlament bei 95 Prozent der europäischen Gesetzgebung zum gleichberechtigten Gesetzgeber mit dem Rat wird, beide Institutionen müssen sich auf einen gemeinsamen Text einigen. Dadurch wird die demokratische Legitimität der EU gestärkt.

Das Europaparlament besitzt dieses Mitentscheidungsrecht künftig in insgesamt 181 Politikbereichen. Neu hinzu kommen mit dem Vertrag von Lissabon insbesondere weite Bereiche der Gemeinsamen Agrarpolitik, die Gemeinsame Energiepolitik und der Klimaschutz, die Polizeiliche und Justitielle Zusammenarbeit, die Gemeinsame Verkehrspolitik, die Asylpolitik, die Aufnahme und Ausübung selbständiger Berufstätigkeiten, die Kontrolle an den EU-Außengrenzen sowie der diplomatische und konsularische Schutz. Ausnahmen zur Mitentscheidung bleiben bestehen u.a. in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik, in einigen Fragen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit, des geistigen Eigentums sowie in einigen Bereichen der Agrarpolitik.

Das Europäische Parlament bekommt auch neue und zusätzliche Mitentscheidungsrechte beim EU-Haushalt. Durch diese Ausweitung seiner Kompetenzen werden die Legislativ-, Wahl-, Kontroll- sowie die Repräsentationsfunktionen des Parlaments weiter gestärkt. Das Europaparlament und somit die Bürgerinnen und Bürger sind somit wie in den Reformrunden zuvor erneut die größten Gewinner der EU-Reform.

### **Größerer Einfluss bei der Wahl des Kommissionspräsidenten**

Wer Kommissionspräsident wird, hängt künftig eindeutig vom Ergebnis der Europawahlen ab. Bislang hatte das Parlament nur ein nachgeordnetes Zustimmungsrecht, wenn zuvor im Europäischen Rat von den Staats- und Regierungschefs ein Kandidat mit qualifizierter Mehrheit ernannt wurde. Jetzt schlägt der Europäische Rat zwar weiterhin einen Kandidaten vor, dessen politische Zugehörigkeit sich an der Zusammensetzung des Europaparlaments orientieren muss. Wenn das Europäische Parlament diesen Kandidaten nicht wählt, muss der Europäische Rat innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten benennen. Damit werden auch hier die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments gestärkt.

### **Sitzverteilung im Europäischen Parlament**

Ab 2009 kommt es zu einer neuen Sitzverteilung im Europäischen Parlament auf Basis eines vom Europäischen Parlament ausgearbeiteten Vorschlags, der beim EU-Gipfel von Lissabon von den EU-Staats- und Regierungschefs angenommen wurde. In Zukunft wird das Parlament auf 751 Sitze (derzeit 785) verkleinert, Österreich bekommt jedoch einen Sitz im Vergleich zum Jetztstand dazu (19 statt 18 Mandate). Ohne diesen Beschluss beim hätte ab 2009 die im Vertrag von Nizza und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens festgelegte Sitzverteilung gegolten, wonach Österreich sogar nur 17 Abgeordnete erhalten hätte. Insgesamt verringert sich nur für einen einzigen Mitgliedstaat die Zahl der ihm zustehenden Abgeordneten, elf Staaten erhalten mehr Sitze als nach geltendem Recht und für fünfzehn Staaten bleibt die derzeitige Sitzverteilung gleich.

## **6. Mehr Rechte für die Bürger**

### **Was bringt die Grundrechtscharta für die Bürger?**

Die Charta der Grundrechte gibt den Europäischen Bürgern bis hin zum Europäischen Gerichtshof einklagbare Rechte (nur Großbritannien und Polen haben hier auf Ausnahmebestimmungen bestanden und machen ihre Bürger damit zu 'Bürgern zweiter Klasse'). Durch die Charta der Grundrechte werden nun eine Reihe von bekannten und neuen Ansprüchen grundrechtlich gewährleistet: Menschenrechte, Grundrechte für Ältere, Kinder und Familien sowie das Thema der sozialen Grundrechte. Durch einen Artikel im EU-Vertrag wird auf die Grundrechtscharta verwiesen und diese wird damit rechtlich verbindlich. Sie gilt für die Union und sämtliche Mitgliedstaaten außer - in Teilen - für Großbritannien und Polen. Die Charta dehnt den Anwendungsbereich des Unionsrechts aber nicht über die Befugnisse der Union hinaus aus und schafft auch keine neuen Befugnisse oder Aufgaben für die Union.

### **Einführung des Europäischen Bürgerbegehrens**

Der direkte Einfluss der Bürger auf die Prozesse der Politikformulierung in der EU wird durch die Einführung eines Europäischen Bürgerbegehrens gestärkt. Künftig können mindestens eine Million Bürger im Rahmen einer europäischen Volksinitiative (Europäisches Bürgerbegehren) die Kommission auffordern, Vorschläge für europäische Rechtsakte einzubringen. Die EU hat derzeit knapp 500 Millionen Bürgerinnen und Bürger, wenn sich also nur ein fünftel Prozent (0,2 %) von ihnen zusammenschließen, können sie bereits die Europäische Union proaktiv verbessern: Das stärkt die unmittelbare Demokratie in der EU und macht die Bürger zu direkt Beteiligten!

## **7. Mehr - und auch weniger - Kompetenzen für die EU**

### **Bekommt die EU mit dem Vertrag von Lissabon neue Kompetenzen?**

Der Reformvertrag weist der Europäischen Union neue Kompetenzen vor allem in den Bereichen der Energiepolitik, der Raumfahrt, des Tourismus, des Sports und des Katastrophenschutzes zu.

### **Kann die EU eigentlich auch Kompetenzen zurückgeben?**

Ja, auch das wird erstmals mit dem Vertrag von Lissabon möglich: Die EU-Verträge können künftig so abgeändert werden, dass nicht nur neue Kompetenzen in Richtung EU wandern, sondern dass es auch zu einer Verringerung der EU-Zuständigkeiten kommt. Damit wird der Gedanke zusätzlich gestärkt, dass die EU nur dort entscheiden soll, wo dies einen konkreten Mehrwert für die Bürger und die Mitgliedstaaten bringt.

### **Und wer ist jetzt genau wofür zuständig?**

Die Frage der Kompetenzen, also wer in der EU wofür zuständig ist, war mit den geltenden Verträgen nicht immer genau zu beantworten und hat oft zu Schwierigkeiten geführt. Jetzt werden mit dem Vertrag von Lissabon die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Ebenen, also der EU auf der einen Seite und den Mitgliedstaaten und Regionen auf der anderen Seite, deutlicher voneinander abgegrenzt. Die Einführung von drei Kompetenzkategorien soll mehr Transparenz und demokratische Kontrolle ermöglichen: Künftig werden ausschließliche Zuständigkeiten der Europäischen Union, Bereiche mit geteilter Zuständigkeit sowie Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen klarer voneinander unterschieden. Der Reformvertrag hält in Bezug auf die Zuständigkeiten auch fest, dass die Union ausschließlich innerhalb der Grenzen zuständig wird, die ihr die Mitgliedstaaten übertragen haben.

### **Klarere Bestimmungen für die Daseinsvorsorge**

Der bisherige Art. 16 des EG-Vertrages zu den Dienstleistungen von allgemeinem und von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorgeleistungen) wird im EU-Reformvertrag durch ein Protokoll ergänzt. Das Protokoll spricht in Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienste nicht mehr von "bedürftigen Nutzern", sondern den "Bedürfnissen der Nutzer". Hier wird zum ersten Mal im europäischen Primärrecht eindeutig die Zuständigkeit nicht nur der nationalen und regionalen, sondern auch der lokalen Behörden in der Frage festgelegt, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind.

Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen weiters die Verschiedenartigkeit der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können, sowie ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs sowie der Nutzerrechte.

## **8. Mehr Rechte für die nationalen Parlamente**

### **Auch mal Nein sagen können - rechtzeitig!**

Die nationalen Parlamente werden künftig stärker in den Gesetzgebungsprozess der EU einbezogen, ihre Rolle wird damit deutlich aufgewertet. So kann der österreichische Nationalrat binnen acht Wochen Einspruch gegen Vorschläge der Europäischen Kommission erheben, wenn ein Vorhaben in - unsere - nationale Kompetenz eingreift oder das Subsidiaritätsprinzip verletzt. Wenn das eine einfache Mehrheit der nationalen Parlamente aller 27 Mitgliedstaaten auch so sieht, muss die EU-Kommission diesen Einspruch an Rat und Europaparlament weiterleiten. Beide Institutionen müssen über diesen Einspruch noch vor der ersten Lesung im Europaparlament abstimmen. Wenn einer der beiden EU-Gesetzgeber dem Einspruch stattgibt, ist der Vorschlag vom Tisch. Das stärkt die Rolle der nationalen Parlamente und gibt ihnen eine direkte Mitsprachemöglichkeit während des EU-Gesetzgebungsprozesses!

### **Einspruch gegen Übergang zur Qualifizierten Mehrheit**

Jedes Parlament, also auch der Nationalrat alleine, kann binnen sechs Monaten Widerspruch einlegen, wenn der EU-Ministerrat für Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug den Übergang von der Einstimmigkeit zur Qualifizierten Mehrheit beschließen will. Das selbe gilt, wenn der Europäische Rat in einem der übrigen Politikbereiche der Union - außer bei militärischem oder verteidigungspolitischem Bezug - diesen Übergang beschließt.

## **9. Die Kommunen**

### **Kommunales Selbstverwaltungsrecht**

Die Europäische Union hat sich für die Kommunen und Gemeinden zu einer wesentlichen Entscheidungsebene entwickelt. Trotzdem war das kommunale Selbstverwaltungsrecht bisher in den europäischen Verträgen nicht verankert. Im Reformvertrag wird nun erstmals das Recht auf kommunale Selbstverwaltung als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten verankert: "Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt." (Art. 4 Abs 2 VEU)

### **Kontrolle des Subsidiaritätsprinzip gilt auch für die kommunale Ebene**

Subsidiarität bezeichnet das Prinzip, Verantwortlichkeiten auf die niedrigste mögliche Ebene oder Verwaltungseinheit zu verlagern. Das bedeutet, dass die EU nur noch dann handeln soll, wenn das zu erreichende Ziel nicht besser auf der kommunalen, regionalen oder nationalen Ebene erreicht werden kann. Dieses Prinzip gilt in der EU schon lange. In Art. 5 Abs. 3 des EU-Reformvertrages wird die Subsidiaritätskontrolle jedoch erstmals auch ausdrücklich auf die lokale Ebene ausgedehnt.

### **Soziale Marktwirtschaft als Unionsziel**

Die Errichtung des gemeinsamen Binnenmarktes wird im Europäischen Reformvertrag ausdrücklich um das Ziel einer wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft ergänzt. Das ist aus kommunaler Sicht nicht unerheblich, denn die kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen - verstanden als öffentlich garantierte Infrastruktur z.B. in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, sozialer oder kultureller Form - sind integraler Bestandteil des Systems einer sozialen Marktwirtschaft.

## **Daseinsvorsorge**

Der bisherige Art. 16 des EG-Vertrages zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorgeleistungen) wird im EU-Reformvertrag durch ein Protokoll ergänzt. Hier wird zum ersten Mal im europäischen Primärrecht eindeutig die Zuständigkeit nicht nur der nationalen und regionalen, sondern auch der lokalen Behörden in der Frage festgelegt, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind.

Weiters zählen zu den gemeinsamen Werten und Zielen der Union auch die Verschiedenartigkeit der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können, sowie ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs sowie der Nutzerrechte.

## **10. Die soziale Dimension der EU**

### **Wird die Europäische Union sozialer?**

Die soziale Komponente der EU wird mit dem Vertrag von Lissabon deutlich gestärkt. Eine neue Zielbestimmung der EU lautet nun: "Die Union soll einen Binnenmarkt etablieren. Sie soll für eine nachhaltige Entwicklung Europas sorgen, die auf einem ausgewogenen Wirtschaftswachstum und Preisstabilität, einer hohen wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft beruht, auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt und einen hohen Standard an Schutz und Verbesserung der Umweltqualität abzielt. Sie soll soziale Ausgrenzung und Diskriminierung bekämpfen sowie soziale Gerechtigkeit und Schutz, Gleichstellung zwischen Männern und Frauen, Solidarität zwischen Generationen und Schutz der Rechte der Kinder fördern." Damit sagt die Union deutlich, dass sie auf den Prinzipien des Europäischen Sozialmodells gegründet ist.

### **Soziale Grundrechte**

Das Europäische Sozialmodell wird durch die rechtlich bindende Annahme der Grundrechte-Charta untermauert, die auch essentielle und einklagbare soziale Grundrechte umfasst. Die Kompetenzen der Union, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, werden durch die Grundrechte-Charta zwar nicht erweitert, dennoch kann sich jeder EU-Bürger bis hin zum Europäischen Gerichtshof auf diese Grundrechte berufen und sie einfordern.

### **Sozialpartner auf EU-Ebene**

Die Bedeutung der Sozialpartner auf EU-Ebene wird – unter Verweis auf die jeweiligen mitgliedstaatlichen Systeme – durch ausdrückliche Erwähnung im Reformvertrag im Kapitel Sozialpolitik hervorgehoben. Die Union achtet dabei die Autonomie der einzelnen Organisationen. Als wichtiger Teil des sozialen Dialogs wird der „dreigliedrige Sozialgipfel“ zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmern und der EU-Kommission genannt.

### **Soziale Sicherung**

Sollte ein Mitgliedstaat bei einer geplanten Entscheidung wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherung berührt sehen, kann er das Verfahren an den Europäischen Rat verweisen. Das Rechtssetzungsverfahren ist damit zunächst ausgesetzt. Der Europäische Rat kann dann entscheiden, von einem Tätigwerden der Union abzusehen, der geplante Beschluss wird damit nicht erlassen. In Zukunft wird es damit einfacher, nicht konsensfähige Rechtssetzungsvorhaben im Bereich der sozialen Sicherung aufzugeben.

## **Daseinsvorsorge**

In einem Protokoll zum Reformvertrag wird die weitgehende Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten für den Zuschnitt der „Daseinsvorsorge“ hervorgehoben. Dies soll gewährleisten, dass öffentliche Dienstleistungen (z.B. in den Bereichen Altersversorgung, Gesundheitsversorgung, soziale Sicherheit oder Wohnbau) von Beschränkungen der staatlichen Beihilfen ausgenommen sein sollen. Was genau unter den Begriff der "Daseinsvorsorge" fällt, können die Staaten selbst festlegen.

## **II. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)**

### **Wofür ist die EU zuständig?**

Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

### **Wie wird entschieden?**

Beschlüsse in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden grundsätzlich einstimmig im Ministerrat gefasst. Enthält sich mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die gleichzeitig mindestens ein Drittel der Bevölkerung repräsentieren, wird der Beschluss nicht erlassen. Der Europäische Rat kann jedoch einstimmig den Übergang von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen beschließen.

### **Bessere Koordination und Konsultation in der Außenpolitik**

Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und ihre Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

### **Wird es auch weiterhin eine eigenständige österreichische Außenpolitik geben?**

Ja natürlich, denn eine eigens angefügte Erklärung zum Vertrag von Lissabon weist darauf hin, dass die Außenpolitik der Mitgliedstaaten – einschließlich deren Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – nicht berührt wird. Der Vertrag betont auch klar die besonderen Mechanismen und die regulär geltende Einstimmigkeit, die in diesem Bereich zur Anwendung kommen.

### **Greift die EU in Bereiche der Nationalen Sicherheit ein?**

Nein, alle Maßnahmen im Bereich der nationalen Sicherheit fallen weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Nationale Verwaltungsstellen erhalten aber die Möglichkeit, in diesem Bereich Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung zu entwickeln, die sie für geeignet halten - auch hier liegt die Entscheidung zu einer solchen Zusammenarbeit allein beim jeweiligen Mitgliedstaat.

### **Der EU-Außenminister**

Ab 2009 wird die Funktion eines „Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ eingerichtet, der Mitglied und Vizepräsident der Kommission sowie gleichzeitig Vorsitzender des EU-Außenministerrates sein wird. Der EU-Außenminister führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Er besitzt ein Initiativrecht zum Vorschlag neuer EU-Bestimmungen und -Entscheidungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

### **Europäischer Auswärtiger Dienst**

Es wird ein eigener Europäischer Auswärtiger Dienst aufgebaut, der den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die bisherigen Vertretungen der EU-Kommission in Drittstaaten werden zu EU-Botschaften.

### **Einführung einer Solidaritätsklausel**

Die Union und ihre Mitgliedstaaten vereinbaren, dass sie gemeinsam im Geiste der Solidarität handeln, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist.

### **Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese Weise kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Die EU muss aber in jedem Fall die politischen und verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der Mitgliedstaaten und deren nationale Identität respektieren. Die Neutralität Österreichs bleibt durch den Vertrag von Lissabon daher unangetastet. Für militärische EU-Aktionen sind ein Mandat des UNO-Sicherheitsrats, der OSZE oder des Europäischen Rats notwendig, Österreich kann nicht zur Teilnahme an militärischen Aktionen verpflichtet werden!

### **Möglichkeit einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

Das mit dem Verfassungsvertrag eingeführte Flexibilitätsinstrument der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit wird auch Teil des neuen Reformvertrags. Demnach können diejenigen Mitgliedstaaten, die „anspruchsvollere Kriterien“ in Bezug auf ihre militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit „höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind“, eine engere sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit im Rahmen der Union begründen.

## **12. Innere Sicherheit und Justizpolitik**

### **Was ändert sich bei der Justizpolitik?**

Die Politik der EU in der Frage der Schaffung eines Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts wird durch den Reformvertrag nachhaltig verändert und gestärkt: Durch den Wegfall der Säulenstruktur im EU-Vertrag wird die Justizpolitik vergemeinschaftet, es wird im Rat mit Qualifizierter Mehrheit entschieden und das Europäische Parlament erhält in den meisten Fragen das volle Mitentscheidungsrecht. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zur Durchführung der Subsidiaritätskontrolle im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen und der Polizei.

### **Schutz der Außengrenzen**

Die Union baut schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen der Union auf. Entscheidungen fallen mit Qualifizierter Mehrheit im Rat und im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament.

## **Asylpolitik**

Mit dem Reformvertrag bekommt die Union eine neue Kompetenz zur Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems. Bisher konnte die EU nur Mindestvorschriften festlegen. Entscheidungen fallen mit Qualifizierter Mehrheit im Rat und im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament.

## **Migration**

Mit dem Reformvertrag bekommt die Union Kompetenzen zur Entwicklung einer gemeinsamen Migrationspolitik (statt bisher nur Mindestvorschriften), sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels und für Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Integrationsmaßnahmen. Dennoch bleibt es allein in der Kompetenz der Mitgliedstaaten festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um Arbeit zu suchen. Entscheidungen fallen mit Qualifizierter Mehrheit im Rat und im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament.

## **Solidaritätsgrundsatz und Lastenausgleich**

Neu ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, Migration und Grenzkontrollen zur Solidarität und zum gerechten Lastenausgleich auch in finanzieller Hinsicht.

## **Bessere Operative Zusammenarbeit**

Der Reformvertrag sieht eine Stärkung der operativen Zusammenarbeit vor. Im Rat wird ein ständiger Ausschuss (*Comité de Sécurité Intérieure* – COSI) eingesetzt, der die Förderung der operativen Zusammenarbeit und die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden im Bereich innere Sicherheit zur Aufgabe hat.

## **Polizeiliche Zusammenarbeit**

Auch in der polizeilichen Zusammenarbeit kommt es zur Überwindung des Einstimmigkeitsprinzips und zur Aufwertung der Rolle des Europäischen Parlaments durch die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens als ordentliches Gesetzgebungsverfahren. Ausnahmen betreffen Maßnahmen der operativen polizeilichen Zusammenarbeit und die Festlegung von Bedingungen und Grenzen für die Tätigkeit von Behörden eines Mitgliedstaats auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaates, hier gilt weiter die Einstimmigkeit im Rat. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, kommt das Verfahren vor den Europäischen Rat. Wenn auch hier kein einstimmiger Beschluss gelingt, gilt die Erlaubnis zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich erteilt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten dies wünschen. Dieses Verfahren gilt jedoch nicht für Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes.

## **Europol**

Europol bekommt mit dem Reformvertrag den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen zu unterstützen und zu verstärken. Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol sowie die vom Europäischen Parlament wahrzunehmende Kontrolle von Europol werden durch Verordnungen festgelegt. Es gilt die Qualifizierte Mehrheit im Rat und das Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament. Operative Maßnahmen dürfen von EUROPOL nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten ergriffen werden. Europol kann keine Zwangsmaßnahmen setzen. Diese bleiben ausschließlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorbehalten.

### **Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

Die EU bekommt neue Kompetenzen zur Schaffung von Mindeststandards in Fragen der Zulässigkeit von Beweismitteln, der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren, der Rechte der Opfer von Straftaten. Erweitert werden durch den Reformvertrag die Kompetenzen der EU zur Festlegung von Straftaten und Strafen in den Bereichen des Terrorismus, des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern, beim illegalen Drogen- und Waffenhandel, der Geldwäsche, der Korruption, der Fälschung von Zahlungsmitteln, der Computerkriminalität und allgemein der organisierten Kriminalität. Entscheidungen fallen mit Qualifizierter Mehrheit im Rat und im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament. Macht ein Mitgliedstaat Bedenken gegen eine vorgeschlagene Maßnahme geltend, ist an den Europäischen Rat zu verweisen. Kommt eine Verordnung oder Richtlinie nach Befassung im Europäischen Rat nicht zustande, gilt die Erlaubnis zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im betroffenen Bereich als erteilt, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten dies wünschen.

### **Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen**

Bei Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug kann der Rat künftig festlegen, einzelne Aspekte des Familienrechts in das ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren (Qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament) zu überführen. Der Vorschlag des entsprechenden Beschlusses ist den nationalen Parlamenten zuzuleiten. Jedes nationale Parlament kann den Vorschlag binnen sechs Monaten ablehnen, der Beschluss wird dann nicht gefasst.

### **Eurojust**

Auch für Eurojust kommt es zu einer Erweiterung der möglichen Aufgaben, diese könnten künftig auch die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen, Vorschläge zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen, die Koordinierung der eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen und die Beilegung von Kompetenzkonflikten umfassen. Entscheidungen darüber fallen als Verordnung, mit Qualifizierter Mehrheit im Rat und im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament.

### **Europäische Staatsanwaltschaft**

Der Reformvertrag enthält eine Ermächtigungsklausel zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft durch eine vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig zu erlassende Verordnung. Die Zuständigkeit dieser Staatsanwaltschaft würde sich auf die Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union beschränken, sofern der Europäische Rat nicht bei der Einrichtung oder später einstimmig eine Ausdehnung der Zuständigkeiten auf andere schwerwiegende Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension beschließt.

### **Vereinfachte Möglichkeit zur verstärkten Zusammenarbeit**

Wenn auch im Europäischen Rat kein Einvernehmen über eine Frage der justitiellen oder polizeilichen Zusammenarbeit erzielt werden kann, sich aber mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten für die Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit ausspricht, soll diese zustande kommen können. Eine solche Verstärkte Zusammenarbeit ist möglich bei der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen sowie der Europäischen Staatsanwaltschaft und der polizeilichen Zusammenarbeit. Dies hat zwei Folgen: Zum einen wird der Druck auf die Mitgliedstaaten erhöht, einem Gesetzesvorhaben in bestimmten Feldern des Bereichs Justiz und Inneres zuzustimmen. Zum anderen wird bereits im Vorfeld die Grundlage dafür geschaffen, dass der Widerstand bestimmter Mitgliedstaaten mit Hilfe des Instruments der Verstärkten Zusammenarbeit überwunden werden kann.

## **13. Umweltpolitik und Klimaschutz**

### **Umweltpolitik bleibt in Mitentscheidung**

Schon bisher war die Umweltpolitik der EU eine klassische Materie der Mitentscheidung. Das bleibt auch mit dem Reformvertrag so.

### **Umweltschutz**

Im neuen Artikel 3 über die Werte der Union wird ein 'hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität' als Grundlage für die Errichtung des Binnenmarkts im Sinne der nachhaltigen Entwicklung festgelegt.

### **Kampf gegen den Klimawandel neues EU-Ziel**

Die Grundzüge der EU im Bereich Umweltpolitik (Art. 147) werden um den Aspekt der Bekämpfung des Klimawandels ergänzt. Damit wird der Klimaschutz ein offizielles Ziel der Europäischen Union und erhält seine eigene Rechtsgrundlage.

### **Energiepolitik und Umweltschutz**

Die Union soll künftig auch die Erhaltung und die Verbesserung der Umwelt bei der Formulierung ihrer Energiepolitik berücksichtigen, insbesondere durch eine Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.

## **14. Energiepolitik**

### **Ein eigenes Energie-Kapitel im Vertrag**

Die Europäische Union erhält eine neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Verwirklichung einer europäischen Energiepolitik. Die europäische Energiepolitik umfasst die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Förderung der Energieeffizienz und die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen. Verabschiedet werden neue Regeln entweder in Form einer Richtlinie oder einer Verordnung, in beiden Fällen gilt das Mitentscheidungsverfahren, der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

### **Mehr Solidarität in Energiefragen**

Der neue Vertrag erwähnt mehrfach die Verpflichtung zur Solidarität in Energiefragen, grundsätzlich im neuen Energiekapitel sowie bei den Bestimmungen bezüglich Versorgungsengpässen. Zudem wird die Förderung der grenzüberschreitenden Verbindung der Energienetze als gemeinsames Ziel explizit erwähnt.

## **15. Landwirtschaftspolitik und ländlicher Raum**

### **Mitentscheidung des Europäischen Parlaments**

Entscheidungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik werden in Zukunft im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens zwischen Ministerrat und Europäischem Parlament getroffen. Bisher hatte das Europäische Parlament nur ein Anhörungsrecht.

### **Ausnahmen von der Mitentscheidung**

Auf Vorschlag der Kommission werden jedoch weiterhin nur vom Ministerrat ohne Mitentscheidung durch das Parlament Verordnungen oder Beschlüsse zur Festsetzung der Preise, Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen erlassen. Einzelstaatliche Beihilfen kann der Ministerrat nur auf Vorschlag der Kommission genehmigen.

## **16. Regionalpolitik**

### **Struktur- und Kohäsionsfonds**

In diesem Bereich fällt die Einstimmigkeit im Rat, Bestimmungen werden in Zukunft im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also mit qualifizierter Mehrheit im Rat und im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament beschlossen. Wichtig ist auch, dass das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Europäischen um eine dritte Dimension, dem territorialen Zusammenhalt, erweitert wird. Besondere Aufmerksamkeit soll "vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten" sowie strukturschwachen Gebieten wie beispielsweise den Gebirgsregionen, geschenkt werden. Das ist eine gerade für das alpine Österreich sehr wichtige Neuerung!

## **17. Der Binnenmarkt**

### **Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb:**

Dem Vertrag wird ein Protokoll beigefügt, das auf die Notwendigkeit eines Systems zum Schutz des Wettbewerbs im Binnenmarkt hinweist. Das Protokoll ermächtigt die Union, zu diesem Zwecke tätig zu werden und verweist auf den bereits im EGV enthaltenen Artikel 308. Darin ist festgelegt, dass der Rat einstimmig die nötigen Vorschriften erlassen kann, um die Ziele der Union zu verwirklichen.

## **18. Die Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik**

### **Der freie Wettbewerb in der EU**

Das Bekenntnis zu einem „Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“ wird zwar aus dem Reformvertrag gestrichen, an zahlreichen anderen Stellen jedoch weiterhin genannt. Zudem hebt ein neu eingefügtes Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb deutlich hervor, dass die Europäische Union zum Schutz vor Wettbewerbsverfälschungen tätig werden kann.

### **Verbesserungen hinsichtlich der Steuerung des Euro**

Die informelle Rolle der Eurogruppe wird im Reformvertrag ebenso hervorgehoben wie deren auf zweieinhalb Jahre gewählter Präsident. Zudem werden besondere Bestimmungen eingeführt, die nur für die Euro-Mitgliedstaaten gelten. Diese Staaten können Maßnahmen ergreifen, um die Koordinierung und die Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu stärken und konkretere Leitlinien für ihre Wirtschaftspolitik zu erarbeiten. Die Eurogruppe gewinnt damit deutlich an Profil.

## 19. Der EU-Haushalt

### **Mehr Rechte für das Europaparlament beim Haushaltsverfahren**

Europaparlament und Rat bilden gemeinsam die Haushaltsbehörde der Union. Das Europaparlament bekommt in Zukunft ein Mitentscheidungsrecht zu allen Ausgaben des EU-Haushalts, nicht nur, wie bisher, zu den nicht-obligatorischen Ausgaben. Die bisherige Unterscheidung in obligatorische und nicht-obligatorische Ausgaben entfällt ganz. Sowohl das Europaparlament als auch der Ministerrat können den Haushaltsentwurf im Vermittlungsverfahren ablehnen, nach einer Einigung im Vermittlungsverfahren kann nur noch das Parlament den Entwurf ablehnen und hat ein Beharrungsrecht bei den vom Rat abgelehnten Änderungen.

## 20. Die Erweiterung der Union

### **Werte statt nur Prinzipien**

Ein möglicher Beitrittskandidat muss sich künftig für die aktive Förderung der Werte der EU einsetzen, anstatt sie lediglich zu respektieren. Zu diesen Werten zählen Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit sowie Menschenwürde, Gleichheit und Minderheitenrechte. Die Kopenhagener Kriterien, also die Aufnahmebedingungen in die EU, inklusive der Aufnahmefähigkeit der Union, werden Teil der Verträge und damit zur Grundbedingung für jede geplante Erweiterung.

## 21. Ist eine Volksabstimmung notwendig?

Auch auf die immer wieder gestellte Frage nach einer Volksabstimmung über den Vertrag von Lissabon gibt der ÖVP-Europaklub eine klare Antwort: Eine Volksabstimmung zur Ratifikation des Vertrags von Lissabon durch Österreich ist nicht notwendig! Der neue Vertrag ist ein normaler völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der EU, genau wie schon alle früheren Verträgen der EU. Der Vertrag von Lissabon steht in derselben rechtlichen Tradition wie die vorigen Verträge von Maastricht, Amsterdam oder Nizza. Zu diesen Verträgen - ebenso wie zum EU-Verfassungsvertrag im Jahr 2005 - erfolgte die österreichische Zustimmung immer durch die gewählten Volksvertreter, also auf parlamentarischem Weg, wie durch die österreichischen Bundesverfassung vorgesehen. Übrigens 2005, beim Verfassungsvertrag, mit überwältigenden Mehrheiten: Im Nationalrat 181:1, im Bundesrat 59:3.

Im Jahr 1994, vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, fand eine Volksabstimmung statt, weil mit dem Beitritt zur EU grundlegende Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung berührt wurden.

Der Vertrag von Lissabon auch weniger weit als der nicht zustande gekommene Verfassungsvertrag, bringt aber aus österreichischer Sicht klare Verbesserungen gegenüber den geltenden EU-Verträgen. Ganz wichtig: Die Grundprinzipien unseres Bundes-Verfassungsgesetzes werden nicht geändert. Eine Volksabstimmung ist daher verfassungsrechtlich weder notwendig noch vorgesehen.

Nationale Volksabstimmungen über gemeinsame europäische Projekte sind für den ÖVP-Europaklub auch nicht das richtige Mittel. Wir treten für die Möglichkeit einer EU-weiten Volksabstimmung ein, damit alle gemeinsam und auf gleicher Basis über neue Verträge oder grundlegende Änderungen der Europäischen Union entscheiden können. Das wäre eine echte demokratische Weiterentwicklung der

europäischen Idee und weit besser als eine Nationalisierung europäischer Projekte, wie sie durch einzelstaatliche Volksabstimmungen erreicht würde.

Machen wir auch einen Blick über unsere Grenzen: In nur einem Mitgliedsland der Union, in Irland, ist eine Volksabstimmung über jeden EU-Vertrag verfassungsrechtlich zwingend vorgeschrieben, in allen 26 anderen Staaten nicht. Wir befinden uns also durchaus in guter Gesellschaft.

**Impressum:** Diese Broschüre zum Reformvertrag von Lissabon wird herausgegeben vom ÖVP-Europaklub im Europäischen Parlament.

**F.d.l.v.:** Mag. Othmar Karas MEP, Obmann des ÖVP-Europaklubs

**Redaktion:** Mag. Philipp M. Schulmeister unter Mitarbeit von Reinhold Födermayr

**Alle:** Europäisches Parlament, Rue Wiertz 60, B-1047 Brüssel

**Kontakt:** Mag. Philipp M. Schulmeister, tel.: +32-2-284-1381,  
philipp.schulmeister@europarl.europa.eu